

Polizeiverordnung

der Gemeinde Neschwitz als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der mit der Gemeinde Puschwitz bestehenden Verwaltungsgemeinschaft Neschwitz – Puschwitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (Sächs GVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (Sächs GVBl. S. 387) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz in seiner Sitzung am 13.03.2012 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Neschwitz und der Gemeinde Puschwitz am 22.11.2012 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Neschwitz und der Gemeinde Puschwitz.
- (2) Ortpolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Gemeinde Neschwitz.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind Straßen, Radwege, sonstige Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind § 2 Absatz 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn. Als Gehwege gelten auch Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind öffentlich zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Sportplätze.
- (4) Tonwiedergabegeräte im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Videorecorder, CD- und DVD-Player, CD- und DVD-Recorder, Lautsprecher sowie sonstige mechanische, elektroakustische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung und Musikinstrumente.
- (5) Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten, Trennschleifern, Bohr- oder Schleifgeräten, Rasenmähern, Motorsensen und Rasentrimmern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten.

Abschnitt II – Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 4 Benutzung von Tonwiedergabegeräten

- (1) Tonwiedergabegeräte im Sinne von § 2 Absatz 4 dürfen nur so betrieben werden, dass andere dadurch nicht erheblich belästigt werden. Öffentliche Konzerte im Freien, die über 22:00 Uhr hinausgehen, bedürfen nach dem Verwaltungskostengesetz, einer kostenpflichtigen Ausnahmegenehmigung. Musikdarbietungen zu diesen Veranstaltungen müssen spätestens um 3:00 Uhr beendet sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei angezeigten bzw. genehmigten Umzügen, Kundgebungen, festgesetzten Märkten, Messen und Veranstaltungen im Freien;
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Veranstaltungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ab dem Zeitpunkt der Nachtruhe kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von Veranstaltungsstätten und Veranstaltungsräumen.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen von Montag bis Sonnabend, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehört insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen u. ä.. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten gantztägig verboten.

§ 7

Benutzung von Wertstoffcontainern und Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die Depotcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Die Standorte der Depotcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen sowie in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallende Abfälle in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen.

Abschnitt III – Umweltschädliches Verhalten

§ 8

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen, die weder einer Ankündigung noch einer Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 sichtbar sind, verboten.
- (2) Wer entgegen Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 9

**Verunreinigung der öffentlichen Straßen,
Gehwege und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

- (1) Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 bis 3 dürfen nicht so verunreinigt werden, dass dadurch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.
- (2) Auftretende Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Ortspolizeibehörde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 10

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand durch ihr Verhalten, durch anhaltende tierische Laute, durch Geruch oder Exkrememente mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet wird.
- (2) Hunde dürfen innerhalb der Ortslage sowie in Grün- und Erholungsanlagen, für die durch ein spezielles Hinweisschild auf den Leinenzwang hingewiesen wird, nur an der Leine geführt werden. Außerhalb der Ortslage dürfen Hunde nur bei unbedingter Gehorsamkeit und Kontrolle des Hundehalters bzw. -führers frei laufen gelassen werden.

- (3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Straßen, Wegen, Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich vom Tierhalter oder -führer zu beseitigen.
- (4) Auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Abschnitt IV – Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen

§ 11 Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
 - a) Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen Flächen zu betreten und zu befahren;
 - b) zu nächtigen;
 - c) Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
 - d) außerhalb der Kinderspielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 - e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 - f) Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern;
 - g) Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen;
 - h) zu reiten, zu baden und Boot zu fahren;
 - i) Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Öffentliche Brunnen und Wasserspiele dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern

§ 12 Hausnummern

- (1) Vom Hauseigentümer ist jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude mit der festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

§ 13

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 17 Absatz 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört;
 - b) entgegen § 4 Absatz 1 Tonwiedergabegeräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 - c) entgegen § 5 aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 - d) entgegen § 6 Lärm verursachende Haus- und Gartenarbeiten in den festgelegten Ruhezeiten durchführt;
 - e) entgegen § 7 Absatz 1 oder 2 in Wertstoffcontainern Wertstoffe einwirft und damit andere belästigt, Standorte verunreinigt;
 - f) entgegen § 7 Absatz 3 Abfallbehälter zweckentfremdet nutzt;
 - g) entgegen § 7 Abfallbehälter nicht bereitstellt oder leert;
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
 - i) entgegen § 9 Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 verunreinigt;
 - j) entgegen § 10 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere durch das Verhalten der Tiere, durch anhaltende tierische Laute, durch Geruch oder Exkremente mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden;
 - k) entgegen § 10 Absatz 2 Hunde nicht an der Leine führt;
 - l) entgegen § 10 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass Tiere nicht auf Straßen, Wegen, Gehwegen, Spielplätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ihre Notdurft verrichten oder dennoch abgelegter Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
 - m) entgegen § 10 Absatz 4 Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitführt;
 - n) entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 1 Anpflanzungen und Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt und befährt;
 - o) entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 2 in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt;
 - p) entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 3 Wegsperrungen oder Einfriedungen beseitigt oder verändert;
 - q) entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 4 außerhalb von Kinderspielplätzen spielt oder sportliche Übungen betreibt und dadurch andere stört oder belästigt;
 - r) entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Flächen Feuer macht;
 - s) entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 6 Pflanzen, Gras, Laub, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ablagert;
 - t) entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt;
 - u) entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 8 reitet; badet oder Boot fährt;
 - v) entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 9 Parks und Parkwege zum Befahren und Abstellen von Fahrzeugen benutzt;

- w) entgegen § 11 Absatz 2 öffentliche Brunnen und Wasserspiele zweckentfremdet nutzt, beschmutzt oder Wasser verunreinigt;
 - x) entgegen § 12 Absatz 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht oder nicht rechtzeitig mit der festgesetzten Hausnummer oder mit einer anderen als der festgelegten Hausnummer versieht oder entgegen § 15 Absatz 3 unleserliche Hausnummern nicht erneuert.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach §13 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 SächsPolG und § 17 Absatz 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen insbesondere aus

- der Sächsischen Bauordnung,
- dem Sächsischen Polizeigesetz,
- dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
- dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
- dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz,
- der Pflanzenabfallverordnung,
- der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung,
- der Sportanlagenlärmschutzverordnung,
- dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz,
- der Gewerbeordnung,
- dem Sächsischen Straßengesetz,
- der Straßenverkehrsordnung,
- dem Tierkörperbeseitigungsgesetz,
- dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden,
- dem Wasserhaushaltsgesetz und
- dem Sächsischen Wassergesetz

bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Polizeiverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Neschwitz, 23.11.2012

Gerd Schuster
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses der
Verwaltungsgemeinschaft Neschwitz und Puschwitz

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.